

durchgedrungen ist ⁴⁾. „Und doch“, so hat Fr. Kempf jüngst zusammenfassend formuliert ⁵⁾, „kommen wir wohl kaum daran vorbei, die ‚auctoritas‘ als juristisch undefinierbare, irrationale Größe ernst zu nehmen, vor allem für das 10. und 11. Jh.“ „Der universale Charakter des Imperiums, mit viel Pathos herausgestellt, beruhte auf keiner tragfähigen staatsrechtlichen Grundlage, sondern auf der faktischen Vormacht des Reiches und auf dem irrationalen Element der imperialen ‚auctoritas‘“.

⁴⁾ Vgl. die unten A. 6 genannte Arbeit von Barracough; ferner W. Holtzmann, Das mittelalterliche Imperium und die werdenden Nationen (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften 7, 1953) S. 18 A. 20 (wenig verändert wiederholt: Imperium und Nationen, Relazioni, X. Congresso Internazionale di Scienze Storiche 3, 1955, S. 291). Der von Holtzmann hier mit Recht hervorgehobene Unterschied zwischen dem vielzitierten Brief Heinrichs II. von England an Friedrich Barbarossa (1157) und der sonst — durch Johann von Salisbury und die praktische Politik des Königs selbst — bezeugten politischen Auffassung des letzteren dürfte sich bei näherem Hinsehen beheben lassen. Ein Mitglied meines Seminars, Herr cand. phil. Gerhard Fink, hat darauf aufmerksam gemacht, daß der Schlußsatz des Briefes anders als üblich (vgl. Folz S. 213) zu übersetzen ist; vgl. den Text bei Rahewin, Gesta Friderici III 7, ed. B. von Simson S. 172: *ita tamen, ut vobis, qui dignitate preminetis, imperandi cedat auctoritas, nobis non deerit voluntas obsequendi*. Die beiden Sätze mit *vobis* und *nobis* sind nicht parallel von *ita tamen* abhängig, sondern mit *ita tamen*, vor das besser ein Semikolon gesetzt würde, beginnt der Hauptsatz *nobis non deerit* ..., von dem der Satz *ut vobis* ... abhängig ist. Damit ergibt sich, daß der englische König, nachdem er vorher die Gleichstellung der beiden Mächte ziemlich unverhüllt ausgesprochen hat (*inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa*), die *imperandi auctoritas* des Kaisers, dessen höhere Würde er anerkennt, ganz auf die freiwillige *voluntas obsequendi* gründet: „Derart jedoch wird uns nicht der Wille zum Gehorchen fehlen, daß Euch, die Ihr an Würde hervorragt, die Autorität des Befehlens zufalle.“ Der König wendet also dem Kaiser die *auctoritas imperandi* erst zu; seine Worte enthalten keine Grundsatzerklärung über kaiserliche Rechte. Im Augenblick war der König geneigt, dem Kaiser entgegenzukommen und ihm die Mittel seines Reichs zur Verfügung zu stellen; mehr ist in dieser diplomatischen Erklärung nicht zu suchen, die schon mit der — an der Grundbedeutung von *auctoritas* vorbeigehenden — Formulierung *auctoritas imperandi* die Übertreibung erkennen läßt. Es ist daher auch vom Wortlaut dieses Briefes aus völlig einleuchtend, daß derselbe König bei anderer Gelegenheit sagen konnte, er wolle in seinem Land König, apostolischer Legat, Patriarch und Kaiser sein; vgl. den Brief Johanns von Salisbury bei J. A. Giles, *Johannis Saresberiensis opera omnia* 2 (1848) Nr. 239 S. 114.

⁵⁾ F. Kempf, Das mittelalterliche Kaisertum. Ein Deutungsversuch, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Vorträge und Forschungen, hg. von Th. Mayer 3 (1956) S. 233; ders., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. (*Miscellanea Historiae Pontificiae* 19, Rom 1954).